

Zum Entwurf des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe

Nach dem Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16. Oktober 1972 (GBl. I S. 253)/1/ stellt der von der Volkskammer am 14. Dezember 1972 in erster Lesung behandelte und danach zur öffentlichen Diskussion unterbreitete Entwurf eines Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR/2/ einen weiteren folgerichtigen Schritt dar, die Wirksamkeit des sozialistischen Staates als Hauptinstrument der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse beim Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu erhöhen, die sozialistische Demokratie zu vertiefen und die sozialistische Rechtsordnung allseitig auszubauen.

Stärkung der örtlichen Staatsorgane — grundlegendes Erfordernis unserer staatlichen Entwicklung

Mit dem Gesetz über den Ministerrat und dem Beschluß des Ministerrates über die Aufgaben und Verantwortung der Ministerien wurden Stellung und Funktion der zentralen Organe der sozialistischen Staatsmacht in der vom VIII. Parteitag der SED eingeleiteten neuen Phase unserer staatlichen Entwicklung staatsrechtlich fixiert. Ausgehend von dem Leninschen Prinzip des demokratischen Zentralismus, bestimmt der jetzt vorliegende Gesetzentwurf die Aufgabenstellung und Rolle der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

Die weitere Stärkung der örtlichen Staatsorgane und die Vervollkommnung ihrer Leitungstätigkeit ist deshalb von so hervorragender Bedeutung, weil sie die sozialistische Staatsmacht der Arbeiter und Bauern an der Basis verkörpern, d. h. dort, wo die Werktätigen arbeiten und leben und wo sich der Prozeß der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen des Volkes am unmittelbarsten vollzieht. Das im Entwurf vorliegende Gesetz zielt darauf ab, das Vertrauensverhältnis der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat weiter zu festigen sowie die unserer sozialistischen Ordnung innewohnenden Vorzüge durch eine breite Initiative der Werktätigen und Ausschöpfung aller örtlichen Möglichkeiten immer vollständiger zu nutzen. Damit macht es einen Wesenszug der sozialistischen Gesellschaft sichtbar, von dem Kalinin einmal bemerkte:

„Gerade der Sozialismus ermöglicht die volle Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit, ebenso auch der schöpferischen Genialität der einzelnen Kommunen, Gemeinden und Kollektive, ganz gleich auf welchem geographischen Längenstrich oder Breitengrad sie sich befinden! Er macht es allen kommunalen Organen in ihrem Bereich möglich, entsprechend den Besonderheiten und Bedingungen des jeweiligen Ortes und seinen natürlichen Bedingungen, gestützt auf die örtlichen Kräfte, die Produktion im höchsten Maße zu steigern.“/3/

Mit den vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen für die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe wer-

den die im Gesetz über den Ministerrat verankerten Grundsätze unserer sozialistischen Staatlichkeit, der Vervollkommnung der staatlichen Leitung und Planung, der Kollektivität und Einzelleitung, der richtigen Verbindung der Zweigleitung mit der territorialen Leitung, des Ausbaus des sozialistischen Rechts und der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit weiter ausgestaltet und von oben nach unten einheitlich verwirklicht.

Mit dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe wird der Auftrag des VIII. Parteitages der SED erfüllt, die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Abgeordneten, Kommissionen und Räte allgemein verbindlich zu regeln. Entsprechend den höheren und anspruchsvolleren Aufgaben unseres Entwicklungsabschnitts kommt es darauf an, die Rolle der Volksvertretungen als der von den Werktätigen unmittelbar gewählten staatlichen Machtorgane zu erhöhen und die Autorität der Abgeordneten zu stärken. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Abgeordneten sollen befähigt werden, ihre Funktion bei der Erfüllung der vom VIII. Parteitag gestellten Hauptaufgabe besser zu verwirklichen und ihren Einfluß vor allem auf solche Fragen, die unmittelbar die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger berühren, noch spürbarer auszuüben.

Zur Stellung der örtlichen Volksvertretungen im sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern

Der vorliegende Gesetzentwurf markiert den Platz, den die örtlichen Volksvertretungen in unserem sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern einnehmen und legt die Aufgaben, Rechte und Pflichten fest, die sie auf den einzelnen Ebenen, d. h. im Bezirk, Kreis, in der Stadt, im Stadtbezirk und in der Gemeinde, zu erfüllen haben. Er geht davon aus, daß die Volksvertretungen von der Volkskammer bis zu den Gemeindevertretungen die entscheidende politisch-staatliche Organisationsform sind, in der die Arbeiterklasse ihre führende Rolle und das Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern und den anderen Schichten der Werktätigen verwirklicht. Hier verkörpert sich, wie der VIII. Parteitag der SED feststellte, am vollständigsten der demokratische Charakter unserer sozialistischen Staatsmacht/4/, weil in ihnen alle Klassen und Schichten unseres Volkes unter der Führung der Arbeiterklasse zusammengefaßt sind und sich alle ihre Kräfte und Fähigkeiten zur bewußten Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft immer besser entfalten können.

Dabei werden die örtlichen Volksvertretungen stets als Glieder der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht betrachtet, deren Verantwortung für die Durchführung der einheitlichen sozialistischen Staatspolitik der DDR im Territorium gesetzmäßig wächst. Dementsprechend beginnt der Gesetzestext mit der Feststellung in § 1 Abs. 1:

„Die örtlichen Volksvertretungen sind die Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik. Sie verwirklichen unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werktätigen und ihren gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der

/1/ Vgl. dazu Petzold, „Das Gesetz über den Ministerrat der DDR — ein bedeutsamer Schritt zur Festigung der sozialistischen Staatsmacht und zur Vervollkommnung der staatlichen Leitung“, NJ 1972 S. 659 ff.

/2/ Der Entwurf ist veröffentlicht in: Sozialistische Demokratie vom 20. Dezember 1972 und Die Wirtschaft vom 21. Dezember 1972.

/3/ Kalinin. Die Arbeit des sozialistischen Staates, Berlin 1961, S. 42.

/4/ Vgl. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIU. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 65.